

H. Fiedler
3.

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nordrach über den Gewann "Grafenberg", Teil III

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (BGBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161),
hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nordrach** die Änderung des Bebauungsplanes "**Grafenberg**", Teil III als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist das allgemeine Wohngebiet mit erweiterten Festsetzungen (§ 4 Abs. 3, Ziff. 1, 2 und 3 Bau NVO)

§ 2

Inhalt der Änderung

Das allgemeine Wohngebiet mit erweiterten Festsetzungen wird in ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO) umgewandelt und die Art und das Maß der baulichen Nutzung geändert. Das "Gewerbegrundstück" wird in vier Wohngrundstücke aufgeteilt.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bestandteile und Bestimmungen gelten im übrigen unverändert fort.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Nordrach, den 7.11.1988
Bürgermeisteramt

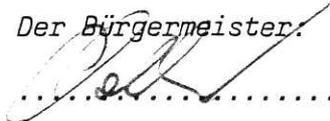


Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 am 5. Febr. 1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am 27. Okt. 1980 dem Entwurf und dessen öffentlicher Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Bürger entsprechend § 2a (1) des Bundesbaugesetzes vom 08.8.1976 ist am 11. Nov. 1980 erfolgt.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 13. Juni 1988 beschlossen und am 22. Aug. 1988 dem Entwurf und dessen öffentlicher Auslegung zugestimmt.

Nordrach, den 23. Aug. 1988

Der Bürgermeister:

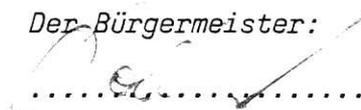


.....

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. Dez. 1986 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26. Aug. 1988 in der Zeit vom 05. Sept. 1988 bis 05. Okt. 1988 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Nordrach, den 05. Okt. 1988

Der Bürgermeister:



.....

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat am 07. Nov. 1988 gemäß § 10 des BauGB vom 8. Dez. 1986 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Nordrach, den 08. Nov. 1988

Der Bürgermeister:



.....

Genehmigungsvermerk:

Durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 28.01.1989 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Nordrach, den 28.01.1989...

Der Bürgermeister:

.....